

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.12.2024

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-137/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1715

Antragsteller:

Rudolf Hensel GmbH

Lack- und Farbenfabrik

Lauenburger Landstraße 11

21039 Börnsen

Geltungsdauer

vom: **3. Januar 2025**

bis: **3. Januar 2030**

Zulassungsgegenstand:

Ablationsbeschichtung "HENSOMASTIK B 3000-D"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides ist der im Anlieferungszustand flüssige, streich- und spritzbare Ablationsbaustoff¹ "HENSOMASTIK B 3000-D" zur Herstellung der gleichnamigen Ablationsbeschichtung. "HENSOMASTIK B 3000-D".

(2) "HENSOMASTIK B 3000-D" ist ein Baustoff zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen für den baulichen Brandschutz, die im Brandfall den Wärmedurchtritt behindern. Dabei expandieren sie nur unwesentlich und verbrauchen bei Temperatureinwirkung durch chemische oder/und physikalische Vorgänge Energie und/oder setzen Materie frei.

(3) Die aus dem Baustoff "HENSOMASTIK B 3000-D" hergestellte Ablationsbeschichtung ist ein normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1².

(4) Der Baustoff besteht im Wesentlichen aus chemisch/physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemitteln, die nach der Verarbeitung aushärten und eine brandschutztechnisch wirksame Ablationsbeschichtung bilden.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Der Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen für die Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als ein reaktives Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung von "HENSOMASTIK B 3000-D" auf oder zwischen Bauteilen bzw. Fertigelementen oder Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass der Baustoff dabei nicht beschädigt wird und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Die Eignung der aus dem Baustoff "HENSOMASTIK B 3000" hergestellten Ablationsbeschichtungen für spezielle Beanspruchungen wie z. B. bei Einwirkung von Aerosolen oder bei ständiger Beanspruchung durch Chemikalien ist nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieser Zulassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Der Baustoff "HENSOMASTIK B 3000-D" bzw. die daraus hergestellten Ablationsbeschichtungen müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben³ entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

¹ Im Nachfolgenden kurz als "Baustoff" bezeichnet.

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt.

2.1.2 Zusammensetzung

Der Baustoff "HENSOMASTIK B 3000-D" besteht im Wesentlichen aus den chemisch/physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemitteln.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Der Baustoff "HENSOMASTIK B 3000-D" bzw. die daraus hergestellte Ablationsbeschichtung halten folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Ablationsbaustoffe" des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

- Dichte (Lieferzustand): $1350 \text{ kg/m}^3 \pm 70 \text{ kg/m}^3$
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen⁴: $75,0 \% \pm 5 \%$
- Masseverlust durch Erhitzen⁵: $49,0 \% \pm 5 \%$
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI)⁶: $45 \% \pm 3 \%$
- Flexibilität⁷: keine Rissbildung bei $\geq 8 \text{ mm}$ Dorndurchmesser

(2) Die aus dem Baustoff "HENSOMASTIK B 3000-D" hergestellte Ablationsbeschichtung erfüllt die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1².

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der aus "HENSOMASTIK B 3000-D" hergestellten Ablationsbeschichtungen werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des Baustoffes "HENSOMASTIK B 3000-D" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere die Anwendung betreffend, vertraut machen und die Verpackungen mit dem Aufdruck des unverschlüsselten Verfallsdatums versehen.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verpackungen des Baustoffes "HENSOMASTIK B 3000-D" zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Verpackungseinheit des Baustoffes "HENSOMASTIK B 3000-D" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "HENSOMASTIK B 3000-D" zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen,
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1715,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe "normalentflammbar".

⁴ geprüft bei 105 °C über 3 h.

⁵ geprüft bei 400 °C über 30 Minuten.

⁶ geprüft an ca. 2,8 mm dicken Proben, Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt.

⁷ geprüft an ca. 2,4 mm dicken Proben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Baustoffes "HENSOMASTIK B 3000-D" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk⁸ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Baustoffverpackung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk⁸ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der von ihm hergestellte Baustoff den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile. Der Hersteller hat die Rohstoffzusammensetzung fortlaufend zu kontrollieren.
- Nachweise und Prüfungen, die am Baustoff durchzuführen sind:
 - Prüfung der Dichte mindestens einmal pro Charge;
 - Prüfung der Viskosität einmal pro Charge;
 - Prüfung des Gehalts an nichtflüchtigen Anteilen mindestens einmal pro Charge;
 - Masseverlust durch Erhitzen mindestens einmal pro Charge;
 - Prüfung der Flexibilität/Dornbiegeversuch an der fertigen Ablationsbeschichtung mindestens einmal pro Charge.

(3) Der Hersteller kann sich hierzu eigener oder werksfremder Prüfeinrichtungen bedienen, wenn die Eignung des ausführenden Personals und der Prüfeinrichtungen von der fremdüberwachenden Stelle (siehe Abschnitt 2.3.3) festgestellt worden ist.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Baustoffes, bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Baustoffes, bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,

⁸ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk⁹ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffes durchzuführen, sind Proben für die in Absatz (3) aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen mindestens zweimal jährlich zu entnehmen. In diesen Proben ist die Einhaltung der für die Baustoffe in Abschnitt 2.1.2 festgelegten Anforderungen stichprobenweise nachzuprüfen. An den Baustoffen sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise und Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung der Dichte,
- Prüfung des Gehalts an nichtflüchtigen Anteilen,
- Masseverlust durch Erhitzen,
- Prüfung der Flexibilität der Ablationsbeschichtungen,
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI) der Ablationsbeschichtungen.

(4) Die für die werkseigene Produktionskontrolle verwendeten Prüfeinrichtungen sind in die Überwachung mit einzubeziehen.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh